

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 64 (1919)
Heft: 37

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 13. September 1919, No. 12

Autor: Höhn, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

13. JAHRGANG

No. 12.

13. SEPTEMBER 1919

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1918. (Fortsetzung.) — Zur Statutenrevision der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer. Von E. Höhn, Zürich 3. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 14., 15. und 16. Vorstandssitzung.

Jahresbericht

des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1918.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

d) Darlehen und Unterstützungen.

Von den drei im Jahre 1918 eingegangenen Gesuchen um Gewährung von *Darlehen* wurde nur einem mit dem Maximalbetrage von 500 Fr. (1917: fünf im Gesamtbetrage von 1150 Fr.) entsprochen; von den beiden andern konnten wir das eine nicht wohl berücksichtigen, und das andere mussten wir abweisen, weil die Petentin nicht unser Mitglied war. Nach den uns von Zentralquästor R. Huber gemachten Mitteilungen belief sich auf 31. Dezember 1918 die Summe der 12 Darlehen aus der Kasse des Z. K. L.-V. auf 2570 Fr. an Kapital (1917: 2676 Fr.) und Fr. 150.50 an Zinsen (1917: Fr. 102.25), somit total auf Fr. 2720.50 gegenüber Fr. 2778.25 im Vorjahre. Auf 30. Juni und 31. Dezember erstattete der Zentralquästor dem Kantonalvorstand Bericht über den Stand der Darlehenskasse. Auch in diesem Jahre kamen einige Schuldner den eingegangenen Verpflichtungen nicht genau nach, so dass Mahnungen ergehen mussten. Vier Gesuchen um Stundung, von denen drei mit Krankheit begründet, wurde ohne weiteres entsprochen.

An *Unterstützungen* wurden im Jahre 1918 in vier Fällen im ganzen 190 Fr. (1917 in zwölf Fällen Fr. 810.45) ausgegeben. Zwei Unterstützungsgesuche konnten nicht berücksichtigt werden. In der Unterstützung durchreisender Kollegen ist Vorsicht geboten; für diesen Zweck wurden 40 Fr. verwendet. Auch in diesem Jahre wurde die Unterstützungskasse in verdankenswerter Weise mit einigen Zuwendungen bedacht. So sandte uns eine ehemalige Lehrerin «in Hinsicht auf die Not der Zeit und in dankbarer Anerkennung der Teuerungszulage» für die Hilfskasse des Z. K. L.-V. einen Beitrag von 100 Fr.; sodann stellte sich der ungenannt sein wollende Gönner unseres Verbandes wieder mit 25 Fr. ein, und 5 Fr. gingen uns von einem pensionierten Lehrer zu.

e) Die Besoldungsreduktionen.

Noch einmal hatten wir uns im Berichtsjahre 1918 mit der Frage der sogenannten Militärabzüge in den Gemeinden zu beschäftigen. Nachdem der Kantonsrat am 24. April 1917 die staatlichen Abzüge an den Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten und Lehrer abgeschafft hatte, nahmen bald auch keine Gemeinden mehr Besoldungsreduktionen für die Zeit des Grenzdienstes vor. Im übrigen sei auf die Ausführungen in den Jahresberichten pro 1915 bis 1917 erwiesen.

f) Rechtshilfe.

Die Ausgaben für gewährte Rechtshilfe stiegen wiederum. Genügten hiefür im Jahre 1915 nur 99 Franken, 1916 noch 195 Franken, und kamen wir im Vorjahre mit Fr. 410.40 aus, waren im Berichtsjahre 1918 für diesen Zweig unserer Tätigkeit Fr. 628.25 nötig. Es seien zu den zwei Fällen, in denen wir Rechtshilfe gewährten und von denen beim Abschnitt über die Teuerungszulagen die Rede sein wird, noch folgende angeführt: Auf Wunsch des Lehrervereins Zürich holten wir bei unserem Rechtskonsulenten ein Gutachten ein über dessen Rekurs in der

Frage der *Nachzahlung der Wohnungsentschädigung in der Stadt Zürich*. Das Gutachten kommt zum Schlusse, dass die städtische Lehrerschaft noch ein Recht auf vollständige Nachzahlung habe. — Ein weiteres Rechtsgutachten, um das der Präsident der Kreiskonferenz Zürich III ersuchte, betrifft die Frage der *Kreisteilung und die Neuordnung der Lehrerwahlen*. — Ein Kollege, der, wie die Schulpflege bestätigte, in seiner Gemeinde keine passende Wohnung finden konnte und auswärts ziehen musste, wünschte unseren Rat und unsere Hilfe. Wir wandten uns zunächst an unseren Rechtskonsulenten, der in seinem Gutachten feststellte, dass der Lehrer keine Auslagen haben müsse, die über das hinausgehen, was eine *Lehrerwohnung* in seiner Gemeinde kosten würde; dagegen sei es dieser freigestellt, die Wohnung oder die Entschädigung zu geben. Gestützt auf dieses Gutachten machte der Lehrer bei seiner Gemeinde mit Erfolg seine Forderungen geltend. Die Gemeinde übernahm die Umzugskosten, einen Beitrag an die Wohnungsmiete ausserhalb des Schulortes und das notwendig gewordene Fahrtabonnement. Dieses Rechtsgutachten tat noch andern Leidensgenossen gute Dienste. — In einer Zuschrift vom 16. Februar teilte uns der Präsident der Kreiskonferenz Zürich III mit, dass ihr Rekurs gegen die Kreisschulpflege Zürich III wegen *Einsichtnahme der Protokolle* durch die Lehrervertreter von der Bezirksschulpflege Zürich gutgeheissen worden sei und dass nun jene an den Erziehungsrat rekuriert habe. Dieser wies in seiner Sitzung vom 9. April den Rekurs ab; da er aber auf die grundsätzliche Seite der Frage, über die wir ein zu unsern Gunsten lautendes Rechtsgutachten in Händen hatten, nicht näher eintrat und daraufhin die Schulbehörden der Stadt Zürich die Absicht bekundeten, diese Angelegenheit auf städtischem Boden zu regeln, gingen die Akten auf Wunsch des Präsidenten der Kreiskonferenz Zürich III an diese zurück. — Die Haltung des Regierungsrates in der Wohnungsfrage bei Anlass der Revision des Besoldungsgesetzes, da dieser sich einmütig über den Beschluss des Erziehungsrates hinwegsetzte, und andere Vorkommnisse veranlassten den Kantonalvorstand, sich von seinem Rechtsberater ein ausführliches Gutachten über die *staatsrechtliche Stellung des Erziehungsrates* geben zu lassen, aus dem hervorgeht, dass der Regierungsrat unter der bestehenden Gesetzgebung dem Erziehungsrat gegenüber die Möglichkeit der freien Entschliessung hat.

Nachdem Dr. H. Benz in Winterthur unserem Wunsche, auch nach Aufgabe der Anwaltspraxis auf 1. Januar 1918 unser bewährter Rechtsberater bleiben zu wollen, nicht hatte entsprechen können, mussten wir uns nach einem Ersatz umsehen. Der Kantonalvorstand ermangelte nicht, ihm am Schlusse seiner Tätigkeit, die ihn mit dem Z. K. L.-V. verknüpfte, aufs wärmste zu danken; denn mit grossem Bedauern sahen wir unsern Rechtsberater, der unser ganzes Vertrauen besass, scheiden; nur ungern liessen wir den Mann ziehen, der mit juristischem Scharfblick grosses Wohlwollen für den Lehrerstand und die Schule verband. Ein bleibendes, dankbares Andenken ist Herrn Dr. Benz in der zürcherischen Lehrerschaft für die grossen Dienste, die er ihr während fünfzehn Jahren durch seine gewissenhaften und vorzüglichen Rechtsgutachten erwies, gewiss. An seine Stelle wählte der Kantonalvorstand in seiner Sitzung vom 5. Oktober einstimmig Dr. W. Hauser, Rechtsanwalt

in Winterthur, der mit Zuschrift vom 9. Oktober die Annahme der Wahl zum Rechtskonsulenten des Z. K. L.-V. erklärte.

(Forts. folgt.)

Zur Statutenrevision der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer.

Von E. Höhn in Zürich 3.

Den Mitgliedern der Stiftung ist im März dieses Jahres der Entwurf neuer Statuten zugegangen. Gleichzeitig orientierte eine Verfügung der Erziehungsdirektion über die Notwendigkeit der Revision und deren Hauptpunkte. (Siehe «Amtliches Schulblatt» März 1919.) Nachdem die verschiedenen Kapitel durch ihre Beratungen und Beschlüsse Stellung zu der neuen Statutenvorlage genommen hatten, diskutierte auch die Delegiertenversammlung des Kantonalen Lehrervereines eingehend über die Neuordnung. Eine Aussprache in diesem Kollegium war dringendes Bedürfnis und ihm entgegenzukommen war nicht minder Pflicht der kantonalen Organisation, wenn an der nächsten Synode die Diskussion sich nicht ins Uferlose verlaufen sollte. Aus der Beratung resultierte der einstimmige Beschluss, dass der neue Statutenentwurf nicht annehmbar sei; er sei darum an die Aufsichtskommission zurückzuweisen mit dem Auftrage eine neue Vorlage einzubringen, welche den Wünschen der Lehrerschaft besser Rücksicht trägt.

Die schroffe Haltung eines Teiles der Delegierten gegenüber den Forderungen der Lehrerinnen und mein Empfinden, dass die Berücksichtigung dieser Begehren im neuen Statutenentwurf zu weit gehe, veranlassen mich, den Weg zu einer Einigung auf einer Mittellinie zu suchen. Vielleicht ist es möglich, dadurch die Arbeit der Aufsichtskommission wesentlich zu erleichtern und einem Teile der Synode das Gefühl zu ersparen, vergewaltigt worden zu sein.

Den Hauptangriffspunkt für die Kritik bildet der § 18, wonach an die Lehrerinnen beim Tode, spätestens mit dem zurückgelegten 60. Altersjahre eine Kapitalsumme von 4800 Fr. ausbezahlt werden soll. Ich will mich in den nachfolgenden Ausführungen auf diesen einen Punkt beschränken.

Im Jahre 1909 wurden die Lehrerinnen zur Mitgliedschaft in die Stiftung einbezogen und gleichzeitig bestimmt, dass nach einer Frist von 10 Jahren untersucht werden soll, welche Folgen ihr Beitritt zur Stiftung hatte und wie ihre Stellung weiterhin zu ordnen sei. In einer Beziehung ist diese Ordnung bereits geschehen, indem das Besoldungsgesetz vom 2. Februar 1919 die Lehrerinnen *verpflichtet*, Stiftungsmitglieder zu sein. Für die Beurteilung der Stellung der Lehrerin innerhalb der Witwen- und Waisenstiftung ist von wesentlicher Bedeutung, dass man die Stiftung *nicht als Sache für sich auffasst. Sie ist vielmehr Bestandteil des ganzen Fragenkomplexes, welche die soziale Stellung des Lehrers betrifft.* Zu diesen Fragen gehören die Ordnung der Besoldung, der Arbeitszeit, der Pensionierung, der Hinterlassenenfürsorge und des Mitspracherechtes in der Verwaltung. Im weiteren ist als wesentlich zu beachten, dass die Lehrerin nicht mehr gezwungen ist bei ihrer Verheiratung von ihrer Lehrstelle zurückzutreten; sie hat heute im Gegensatze zum Jahre 1909 ein gesetzliches Recht, auch als Ehefrau im Amte zu bleiben.

In der Erstrebung von Verbesserungen der Stellung als Ganzes trat die *offizielle* Lehrerschaft stets für die Gleichberechtigung beider Geschlechter und des verschiedenen Zivilstandes ein. Eine strenge Durchführung dieser Gleichberechtigung auf der ganzen Linie bietet insbesondere das Besoldungsgesetz vom 2. Februar 1919. Ich will an dieser Stelle nicht untersuchen, ob diese absolute Gleichstellung der beiden Geschlechter, ohne jegliche Berücksichtigung des Zivilstandes und anderer Verhältnisse, auch eine wirkliche Gleichstellung sei. Für die zur Diskussion stehende Neuordnung der Witwen- und Waisenstiftung bleibt die Hauptsache, dass die zürcherische Lehrerschaft in allen Beziehungen eine einheitlich geschlossene Berufsgruppe ist. Es geht darum

nicht an, dass irgendein Teil dieser Berufseinheit aus der Gesamtheit der Fragen, welche die soziale Stellung des Lehrers betreffen, irgendeine herausgreift und darin bei gleichbleibenden übrigen Bestandteilen besondere Vorteile für sich erstrebt. Darum gibt es nur einen einzigen haltbaren Standpunkt; *das ist die grundsätzliche Gleichstellung aller Mitglieder der Stiftung in bezug auf Pflichten und Rechte.* Aus diesem Grunde ist auch eine Berücksichtigung des Zivilstandes, wie sie Kollege Dr. Hasler in Nr. 27 der «Schweizerischen Lehrerzeitung» vom 5. Juli 1919 vorschlägt, abzulehnen.

Die notwendige Folge dieses Grundsatzes ist die Gleichstellung der Ganzwaisen — Halbwaisen — Nachgenussberechtigten von Lehrern und Lehrerinnen. Damit ist aber die heikelste Frage noch nicht gelöst: Was geben wir den Lehrerinnen an Stelle der Witwenrente? Eine ganze Reihe von Vorschlägen sind gemacht worden, von denen kein einziger imstande ist, allgemein zu befriedigen. Sicher scheint mir, dass die Synode von Hinwil (1909) den Lehrerinnen einen ungenügenden Gegenwert ihrer Einzahlungen brachte. Trotzdem waren sie nicht berechtigt, den Vorwurf der Vergewaltigung und der Ungerechtigkeit zu erheben. Wenn eine solche begangen wurde, dann ist es gegenüber der Witwen- und Waisenstiftung geschehen, als man im Jahre 1875 die erste Lehrerin von der Mitgliedschaft der Stiftung dispensierte und dieser letzteren dadurch bis zum Jahre 1909 die Beiträge der Lehrerinnen und die entsprechenden Staatsbeiträge vorenthielt.

Es gibt darum Extremisten, welche den Lehrerinnen für die Witwenrente nichts zugestehen wollen, ihnen sogar das noch gerne nähmen, was ihnen die Statuten von 1909 gewährten, um ihnen durch solchen Zwang bessere Solidarität beizubringen.

Im Gegensatze zur eben genannten Auffassung steht der Vorschlag der neuen Statutenvorlage. Wenn schon die Auszahlung einer bestimmten Summe *an lebende Mitglieder* an und für sich in einem gewissen Gegensatze zur Zweckbestimmung einer Witwen- und Waisenstiftung steht, so wird die Höhe der Summe von Fr. 4800 (entsprechend dem Betrage von Fr. 144) der grossen Mehrzahl von Lehrern erst recht unannehmbar. Ein derartig hoher Betrag entspringt nach ihrem Gefühle einem einseitig kapitalistisch-egoistischen Standpunkte, der die Solidarität mit dem ganzen Stande ausser acht lässt. Sie empfinden es als Ungerechtigkeit, dass dieser Betrag der Lehrerin *unter allen Umständen* zufällt, nicht bloss eventuellen lachenden Erben, sondern der lebenden Lehrerin selbst, ungefähr in dem Zeitpunkte, wo sie sich pensionieren lässt. Der Lehrer aber, dessen Pension nicht höher ist, muss unter Umständen 40 bis 50 Jahre Beiträge zahlen, lediglich um ein Risiko zu decken, das unter Umständen überhaupt nicht mehr existiert. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass bei der Feststellung der Abfindungssumme an die Lehrerin versicherungstechnische Formeln eine ungleich grössere Rolle spielten als billige Rücksichten auf die Zweckbestimmung der Stiftung. Trotzdem geht es nicht an, dafür den Lehrerinnen allein einen Vorwurf zu machen. Wer einmal kapitalistisch gesinnt ist, hat das gute Recht bei der Verfechtung seiner Interessen eine Kampfposition zu beziehen. Nachdem die zu $\frac{5}{6}$ aus Lehrern bestehende Aufsichtskommission diese zu weit gehenden Forderungen nicht zurückwies, wird es die Lehrerschaft an der Synode tun müssen.

In strengster Konsequenz des Grundgedankens von der Gleichstellung der beiden Geschlechter hat die Delegiertenversammlung mit Mehrheitsbeschluss (20:10) jegliche Kapitalauszahlung an die Lehrerinnen abgelehnt und für sie an Stelle der Witwenrente die Witwenrente gesetzt. An Grundsätzlichkeit lässt diese Stellungnahme nichts zu wünschen übrig, dagegen bezweifle ich deren wirtschaftliche Zweckmässigkeit. Gewiss kann es Fälle geben — es sind mir solche persönlich bekannt — wo der Ehemann einer Lehrerin erwerbsunfähig wird und auf das Einkommen seiner Frau angewiesen ist. Stirbt dann eine solche Frau, so kommt

ihre hinterlassene Familie in schwerste Verlegenheit. Derartige Fälle sind aber so selten, dass es nicht gerecht wäre, um ihretwillen eine Witwenrente einzuführen und dabei zu erklären, diese sei eine genügende Entschädigung für die Witwenrente. Diese Art der Kompensation könnte unserer Stiftung den Vorwurf nicht ersparen, sie wolle aus Grundsatz eine Witwenrente festsetzen, um damit praktisch nichts zu geben. In normalen Fällen aber ist der Mann wirtschaftlich stärker als die Frau, so dass die Gewährung einer Witwenrente an Ehemänner von Lehrerinnen neben eventuellen Waisenrenten durchaus unzweckmässig und unangebracht wäre. Dagegen sollen erwerbsunfähige Ehemänner verstorbener Lehrerinnen behandelt werden wie die zu nachgenussberechtigten Hinterlassenen (§ 17 e). Inwieweit eine solche Erweiterung des Kreises der Angehörigen für die Lehrerinnen auch sonst noch in Frage käme, ist vorderhand nicht klar, da die Lehrerinnenvertretung bisher keine Vorschläge einbrachte. —

Die Kapitalabfindungssumme an die Lehrerinnen sowie die Witwenrente haben beide noch den grossen Nachteil, dass sie bei Festsetzung der Staatsbeiträge durch den Kantonsrat auf starke Opposition stossen und die Höhe der Beiträge ungünstig beeinflussen würden; denn ihre Anwendung auf die Fürsorgeeinrichtungen des Staates, der Gemeinden und der grossen Privatinstitute hätte ungeahnte Konsequenzen.

Durch diese Ausführungen sind wir der Lösung der Frage nicht viel näher gekommen; sie haben lediglich klar gemacht, dass man mit einer absoluten Gleichstellung den Lehrerinnen nicht gerecht werden kann. Der Ausweg ist darum wohl in einer Verbindung von verschiedenen Möglichkeiten zu suchen. Da drängt sich in erster Linie der Gedanke auf, den Lehrerinnen neben der obgenannten Berücksichtigung erwerbsunfähiger Witwen *nichts weiter* zu geben und dafür ihren Beitrag, ähnlich wie bei den Mitgliedern im Ruhestand (siehe § 13 Vorlage 1919) entsprechend zu reduzieren. Dadurch würde der Grundsatz gleiche Rechte — gleiche Pflichten nicht verletzt; denn mit einer Verminderung der Rechte müsste eine solche der Pflichten parallel gehen. Eine derartige Reduktion der Prämie hätte aber unzweifelhaft ihren Einfluss auf die Höhe des Staatsbeitrages, der laut Gesetz «nach den eigenen Prämien der Mitglieder und den Versicherungsleistungen bemessen wird». Ich schlage darum vor: *Die Witwenrente — nur diese und nicht die gesamte Prämie — ist versicherungstechnisch in eine Kapitalsumme umzurechnen, welche beim Tode der Lehrerin fällig wird. Dabei müssen alle besonderen Zugeständnisse bezüglich der Nachgenussberechtigten und der Umstand, dass in allen Fällen an die Hinterlassenen von Lehrerinnen bezahlt wird, gebührend in Anrechnung gebracht werden.*

Diese Umrechnung hat verschiedene Vorteile: Sie bietet etwas Wirkliches und nicht etwas Theoretisches; der festgesetzte Betrag wird ähnlich wie die Witwenrente ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Bezugsberechtigten ausgerichtet; er kommt nicht bloss den Hinterlassenen der verheirateten, sondern auch der ledigen Lehrerinnen zu; die Lehrerin könnte durch letztwillige Verfügung darüber bestimmen, wenn sie das Geld nicht ihren gesetzlichen Erben zuhalten will (Berücksichtigung des Hilfsfonds der Stiftung wäre sehr wünschbar); der Betrag wird wesentlich kleiner als die 4800 Franken. Um irgendwelche Bedenken zu zerstreuen, wäre noch zu bestimmen, dass die Summe nicht kumulativ neben einer eventuellen Witwenrente zur Auszahlung kommen dürfte.

Von meinem früheren Vorschlage, diese Kapitalsumme solle beim Tode einer Lehrerin, *spätestens aber nach Vollendung des 60. Alterjahres* fällig werden, gehe ich ab, nachdem ich die geschlossene Opposition der kantonalen Delegiertenversammlung gegen Kapitalabfindungen an im Amte stehende oder pensionierte Lehrerinnen kennen gelernt habe. Dadurch wird auch die scheinbare Ungerechtigkeit gegenüber den *ledigen Lehrern* stark vermindert, welche übrigens — zu ihrer Ehre sei es gesagt — eigentliche An-

sprüche nicht stellten und eine gewisse Berücksichtigung erst wünschten, als die Lehrerinnen den Bengel in die Höhe warfen. Ob man die Rückvergütung von $\frac{3}{4}$ der einbezahlten Beiträge an ihre Hinterlassenen (siehe § 17 d) beibehalten will, ist eine Frage für sich.

Ich verhehle mir durchaus nicht, dass auch mein Vorschlag keine ideale Lösung bringt, die um so schwieriger wird, je mehr man sich mit der Materie beschäftigt und sich bemüht, von dem eigentlichen Solidaritätszwecke der Stiftung nicht allzu viel einer kapitalistischen und unsozialen Versicherungstechnik zum Opfer fallen zu lassen. Ich empfehle den Synodalen meine Ausführungen zur wohlwollenden Prüfung und wiederhole, dass die Witwen- und Waisenstiftung nicht als eine Sache für sich aufgefasst werden darf, sondern dass sie nur ein organischer Bestandteil der sozialen Stellung des Lehrers ist. Ich hoffe zuversichtlich, dass trotz des lobenswerten Bestrebens, für die eigenen Angehörigen so gut als möglich zu sorgen, auch die Interessen anderer berücksichtigt werden, damit an der Synode im Händemehr solidare Gerechtigkeit zum Ausdruck kommt. Jedem Versuche zu irgendwelchem Partikularismus soll aber deutlich gewehrt werden; wohlverstandene Solidarität soll innerhalb der einzelnen Gruppen in der Lehrerschaft den zusammenhaltenden Kitt bilden.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

14. Vorstandssitzung.

Dienstag, den 15. Juli, nachmittags 2 Uhr, auf der Au bei Wädenswil

Anwesend: Alle Mitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Zwei Anfragen, ob für die Schulpflege die Pflicht der *Wohnungsstellung* bestehe, wurden in verneinendem Sinne beantwortet, mit der Bemerkung, dass es dem Fragesteller nicht verwehrt werden könne, in einer andern Gemeinde Wohnsitz zu nehmen, dass er aber nur die von der Gemeinde angesetzte Wohnungsentschädigung beanspruchen könne.

2. Eine andere Anfrage, ob die Schulpflege, nachdem sie eine Zuleitung für Gas und Elektrizität erstellt hatte, noch zur *Beschaffung einer Kochstelle* für Holz verpflichtet werden könne, musste in dem Sinne beantwortet werden, dass die Schulpflege wohl zur Errichtung einer Kochstelle verpflichtet sei, dass der Mieter aber nicht die Art derselben vorschreiben könne.

3. Eine *Hilfslehrerin der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt*, welche kein zürcherisches Primarlehrerpatent besitzt, ersucht den Vorstand, bei den Erziehungsbehörden auf *Gleichstellung mit den festangestellten Lehrern* dieser Anstalt zu wirken. Soweit es mit der frühern Stellungnahme bei Patentschenkungen vereinbar ist, tritt der Vorstand für die Gesuchstellerin ein, findet aber trotz des sehr anerkennenden Urteils des Direktors der Anstalt über die Leistungen der Lehrerin bei der obersten Erziehungsinstanz nicht grosses Entgegenkommen.

4. Auf das Gesuch eines Lehrers der gleichen Anstalt um *Gleichstellung mit den städtischen Lehrern* wird geantwortet, dass unser Präsident vom Erziehungsdirektor eine beruhigende Antwort erhalten habe, dass sich der Gesuchsteller aber noch bis zur Erledigung der Besoldungen auf städtischem Gebiet gedulden müsse.

5. Einem Kollegen, der als Verweser an eine Sekundarschule, deren Verwalter die Wohnungsentschädigung nicht ausbezahlen wollte, abgeordnet wurde, wird unter Hinweis auf § 8 des Gesetzes mitgeteilt, dass er auch als Verweser *Anspruch auf die Wohnungsentschädigung* habe.

6. Durch Vermittlung unseres Präsidenten wurde der *Ruhegehalt* eines aus Krankheitsgründen zurückgetretenen Kollegen um 300 Fr. erhöht.

7. Eine Schulpflege, welche einen *Unterschied in den Zulagen* an die verschiedenen Lehrer machte, bis sich ein

Teil derselben «gebessert» hätte, zog ihren Beschluss auf unsere Vermittlung hin in Wiedererwägung.

8. Über den Stand der Revisionsarbeit der *Unterrichtskommission* referiert *Zürcher*, indem er sehr eingehend die Vorlage, welche das Verhältnis der Sekundarschule zur 7. und 8. Klasse zum Gegenstand hat, entwickelt und betont, dass sie noch nicht in allen Teilen befriedige, man aber nicht weiter arbeiten könne, bevor die Gesamtkommission wieder einmal getagt habe.

9. Ein Rechtsgutachten über die Frage, ob die *Lehrer bei einer Berufungswahl in den Ausstand* zu treten hätten, gab den Kollegen recht.

10. Über den Stand der *Propagandabeiträge* und der *Darlehenskasse* orientiert Zentralquästor Huber.

11. Über die Jubiläumsfeier und die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins legt Vizepräsident Honegger *Abrechnungen* vor, welche vom Vorstand unter bester Verdankung genehmigt werden.

12. Einem Ersuchen des *Kantonszürcherischen Verbandes der Festbesoldeten*, der Kantonale Lehrerverein möchte als eine der stärksten Sektionen eine Nomination für die freigewordene Präsidentenstelle einreichen, kommt der Vorstand mit einem Vorschlag nach.

Schluss der Sitzung 6¹/₂ Uhr.

P.

15. Vorstandssitzung.

Mittwoch, den 16. Juli 1919, morgens 8 Uhr, auf der Au bei Wädenswil.

Anwesend: Alle Mitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Fräulein Schmid teilt mit, dass die *Besoldungsstatistik* von fünf Seiten in Anspruch genommen wurde und dass aus dem Überschuss der Rechnung der Witwen- und Waisenstiftung wieder 15,000 Fr. zur Verteilung kommen werden.

2. Durch zwei Zuschriften sieht sich der Vorstand veranlasst, die Frage der *Nachgenussberechtigung* näher zu prüfen. Die eine derselben, sowie das eingeholte Rechtsgutachten, kommen zum Schluss, dass aus rechtlichen Gründen sowohl, als auch aus Gründen der Billigkeit die Hinterlassenen Anspruch auf die Nachzahlungen für das Jahr 1918 haben, und dass für die Monate des Jahres 1919, für welche eine Nachgenussberechtigung noch besteht, das neue Gesetz zur Anwendung gelangen soll. Der Vorstand schliesst sich dieser Auffassung an und wird an den Erziehungsrat zuhanden des Regierungsrates in diesem Sinne eine Eingabe abgehen zu lassen.

3. Anlässlich der Schulsynode wird eine *Ehrung F. C. Siebers* stattfinden, die in einer Gedächtnisrede, Grabschmuck und Anbringung einer Gedenktafel am Hause, in dem er während sechs Jahren Schule hielt, bestehen wird. Die Kosten derselben werden von der Lehrerschaft durch eine freiwillige Steuer an der Synode aufgebracht werden.

4. Einem *Vikar*, der mit Verweserbesoldung amtierte, wird mitgeteilt, dass die im ersten Halbjahr 1918 vom Staate ausgerichteten fünfzig Franken monatliche *Teuerungszulage* nicht ihm, sondern dem beurlaubten, aber fest angestellten Lehrer gelten.

5. Zwei weitere Geschäfte werden an Mitglieder des Vorstandes überwiesen, mit dem Auftrag, in der nächsten Sitzung darüber Bericht und Antrag zu stellen.

Schluss der Sitzung 11 Uhr.

P.

16. Vorstandssitzung.

Samstag, den 23. August 1919, nachmittags 5¹/₂ Uhr, in Zürich.

Anwesend: Hardmeier, Honegger, Fräulein Schmid, Siegrist, Zürcher und Pfenniger.

Abwesend: Huber; entschuldigt.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Von verschiedenen *Mitteilungen* und *Zuschriften* wird Kenntnis und Vormerk am Protokoll genommen.

2. Ein Schreiben, welches unsere Bemühungen in dieser Sache verdankt, teilt mit, dass die *Besoldungen an der Kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt* den Wünschen der Lehrerschaft entsprechend neu geregelt wurden.

3. Über die Frage der *Weiterausrichtung der ausserordentlichen Staatszulagen* sind zwei Anfragen eingegangen, die vorläufig mit dem Hinweis auf das «Amtliche Schulblatt» vom 1. Juli 1919 beantwortet werden.

4. Die Frage, ob die *ausserordentlichen Staatszulagen* auch nach der Vereinigung kleiner Schulgemeinden zu grössern weiter ausgerichtet werden, machte die Einholung eines Rechtsgutachtens nötig.

5. Seit der letzten Sitzung ist die *Besoldungsstatistik* wieder von zwei Seiten in Anspruch genommen worden.

6. Zur *Zuschrift der Vikarführer an den Kantonalvorstand* sind verschiedene Briefe eingegangen, welche mit den den verschiedenen Vorstandsmitgliedern gegenüber mündlich gemachten Äusserungen die Entrüstung beweisen, die ob dieses noch nie gehörten Tones in der Lehrerschaft herrscht.

7. Infolge grossen Stoffandranges werden für den 13. September eine ausserordentliche, und für den 20. September die ordentliche Nummer des «*Päd. Beob.*» in Aussicht genommen und deren Inhalt festgesetzt.

8. Der Präsident teilt mit, dass von der *Denkschrift* zur Ehrung *F. C. Siebers* abgesehen werden müsse. Der Vorstand genehmigt den Text der *Inscript der Gedenktafel* und bestimmt die Art ihrer Ausführung.

9. Einem Kollegen, welcher einen *Beschluss über die Höhe der Gemeindezulagen* als nicht richtig zustande gekommen anzweifelt, wird ein hierüber eingeholtes Rechtsgutachten zugestellt.

10. Laut *Mitteilung des Sekretariates des S. L. V.* hat sich die *Mitgliederzahl* der Sektion Zürich des S. L. V. um 53 vermehrt, wodurch diese Anspruch auf 22 *Delegierte* erhält. Da wir bis jetzt 20 Vertreter abgeordnet haben, werden vom Vorstand Huber und Zürcher als interimistische Delegierte bestimmt, bis die nächste Delegiertenversammlung die Wahlen trifft.

11. Der Vorsitzende teilt mit, dass in der Delegiertenversammlung des *Kantonszürcherischen Verbandes der Festbesoldeten* Sekundarlehrer *Fritz Rutishauser* in Zürich zum Präsidenten gewählt wurde.

12. Da die von uns eingezogene Erkundigung über einen schon wiederholt unterstützten Kollegen diesen als arbeitsscheuen Menschen schildert, wird unsere *Hilfsstelle in Zürich* für ihn kein Geld mehr ausgeben, wenn er je wieder einmal vorsprechen sollte.

13. Durch das Gesuch eines Kollegen veranlasst, wird der Vorstand an den Erziehungsrat eine Eingabe abgehen lassen, um zu bewirken, dass bei der Berechnung der *Dienstalterszulagen auswärtiger Schuldienst* in weitherzigerer Weise als bisher berücksichtigt wird.

14. Der *Kantonale Lehrerkonferenz Schaffhausen* wird in einem uns von ihr zugesandten Formular Auskunft über unsere Vertretung in den uns vorgesetzten Behörden gegeben.

Schluss der Sitzung 9²⁰.

P.

Briefkasten der Redaktion.

An verschiedene *Einsender*. Für die Zuschriften, die uns zu den Auslassungen der beiden Vikarführer Rohner und Ulrich zugekommen sind, danken wir bestens. Der Kantonalvorstand wird in der nächsten Nummer des «*Pädag. Beob.*» vorgängig der Einsendungen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, auf einige Punkte eintreten. Hd.